



Kanton Graubünden
Cumün da Val Müstair

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Materialablagerung Domuglins**

Impressum

Auftraggeber

Cumün da Val Müstair, Forum cumünal, CH-7537 Müstair

Kontaktperson

Anton Waldner, manader uffizi tecnic

+41 81 851 62 00

anton.waldner@cdvm.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 45

s.sauter@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar/März/August 2018

Bearbeitungsstand

29. November 2018

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	8
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	8
2.6	Beschwerdeaufgabe	8
3	Grundlagen	9
3.1	Regionaler Richtplan	9
3.2	Nutzungsplanung	10
3.3	Vorprojekt Materialablagerung Domuglins	10
3.4	Gewässerraum	11
3.5	Naturschutz	11
3.6	Wald und Hecken/Feldgehölze	12
3.7	Gefahrenzonen	12
3.8	Gewässerschutz	12
3.9	Umweltbericht	13
4	Umsetzungskonzept	14
4.1	Abstimmung Regionaler Richtplan	14
4.2	Erschliessung	14
4.3	Gestaltung	14
4.4	Bewirtschaftung	15
4.5	Rodungsgesuch	15
5	Umsetzung in der Ortsplanung	16
5.1	Teilrevision Zonenplan	16
5.2	Genereller Gestaltungsplan	16

Beilagen

Beilage A – Cumün da Val Müstair. Materialablagerungen Typ A. Platta/Chomps da Chasseras/Domuglins. Umweltbericht. Voruntersuchung/Pflichtenheft. ARINAS environment AG, Zerne, 31.08.2017 / 03.09.2018
Beilage B – Rodungsgesuch. 2018

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Das im Val Müstair verfügbare Volumen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial ist knapp. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair (EBVM) hat deshalb im Frühjahr 2017 die Anpassung des Regionalen Richtplans «Materialabbau und Abfallbewirtschaftung» für die Teilregion Val Müstair in Gang gesetzt. Ziel der Anpassung ist es, das bisher im Richtplan festgelegte Konzept der Materialablagerung im Tal grundsätzlich zu überprüfen und behördenverbindlich zu verankern sowie die Ablagerungsstandorte festzulegen.

Im September 2017 ist die Vorlage der Richtplananpassung dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht worden. Das ARE hat mit Bericht vom 18. Januar 2018 die Ergebnisse der Vorprüfung dargelegt. Die Richtplananpassung wurde danach vom 27. Februar bis 27. März 2018 öffentlich aufgelegt und ist derzeit in Genehmigung.

Aufgrund der Dringlichkeit zur Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen plant die Gemeinde Val Müstair nun parallel dazu, ihre Nutzungsplanung am Standort «Domuglins» anzupassen.



Abb. 1: Ausschnitt Landeskarte mit Projektstandort (rot eingekreist)

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Materialablagerungsstandortes «Domuglins» geschaffen.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Val Müstair stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 2013, genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 800 vom 13. September 2016.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Val Müstair beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Silvio Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	Februar/März 2018
Kantonale Vorprüfung, Bereinigung	April – August 2018
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	27. Sept. – 27. Okt. 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	28. November 2018
Beschwerdeaufgabe	7. Dezember 2018 bis 5. Januar 2019
Genehmigung durch Regierung	anfangs 2019

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde am 20. März 2018 gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 26. Juli 2018 äusserten sich die Amtsstellen zur vorgesehenen Teilrevision. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung in der Teilrevision aufgezeigt:

Stellungnahme / Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid der Gemeinde
Standortanforderungen - Die vorgesehene Deponie erfüllt die Anforderungen an den Standort gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). - Die erforderliche Errichtungsbewilligung wird im BAB-Verfahren erteilt.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

Stellungnahme / Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid der Gemeinde
Natur- und Landschaftsschutz - Im Rahmen der Erarbeitung des Vernetzungskonzepts wurden entlang der Böschungen auf den Parzellen Nrn. 498 und 499 Wiesen mit Qualität kartiert (Fettwiese mit Trockenzeigern gemäss Umweltbericht). - Aus Sicht des ANU sind bei Bedarf konkrete Ersatzmassnahmen für das BAB auszuarbeiten, wobei ein Ersatz vor Ort (Trockenböschungen) vorgesehen werden sollte. - Schutzwürdige Vegetation wird vom Vorhaben tangiert, deshalb ist gemäss Art. 14 Abs. 6 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) die Standortgebundenheit zu begründen. - Der Bedarf und damit auch die Standortgebundenheit wurden im Rahmen des Richtplanverfahrens beurteilt. - Das ANU anerkennt die Standortgebundenheit des Vorhabens.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme. Erforderliche Ersatzmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) festgelegt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Wiederherstellungskonzept - Im BAB-Verfahren ist aufzuzeigen, wie bei den Böschungen eine naturnah geformte, strukturierte Oberfläche entstehen kann und wie eine naturnahe Böschungsbe-grünung (Ersatz Trockenstandorte) sicherzustellen ist.	<i>Die Detailgestaltung der Böschungen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) ausgearbeitet und festge- legt.</i>
Hecken und Feldgehölze - Für die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen ist eine koordinationsbedürftige Zusatzbewilligung erforderlich, welche durch das ANU im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt wird. - Das entsprechende Gesuch ist zusammen mit dem Bau-gesuch öffentlich aufzulegen und auszuschreiben.	<i>Kenntnisnahme. Das Gesuch «Entfernung von Hecken oder Feldgehölzen» wird mit dem Baugesuch (BAB) koordiniert; Ersatzmassnahmen in Rücksprache mit ANU festlegen.</i>
Lärmschutz - Bei einer Deponie handelt es sich um eine (neue) ortsfeste Anlage und nicht um eine Baustelle; Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinie sind aus Sicht des ANU nicht anwendbar. - Nach Art. 7 LSV dürfen die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht über-schreiten. - Aufgrund der Lage der Deponie und der Erschliessung ist gewährleistet, dass keine störenden Lärmemissionen zu erwarten sind. Es sind keine vertiefenden Abklärungen erforderlich.	<i>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</i>

Stellungnahme / Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid der Gemeinde
Luftreinhaltung - Massnahmen gemäss Baurichtlinie Luft sind aus Sicht des ANU nicht anwendbar. - Staubemissionen dürften massgebend sein, wobei nur sehr untergeordnete Auswirkungen erwartet werden. - Aus Sicht des ANU sind voraussichtlich Massnahmen zur Minderung lästiger Emissionen während dem Betrieb der Anlage vorzusehen. - Stationäre Anlagen (Geräte und Maschinen) müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die in der LRV Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. - Aufgrund der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung (KUSG, KUSV) bedarf die Baubewilligung für die Deponie der Zustimmung des ANU; diese wird im BAB-Verfahren zusammen mit der Errichtungsbewilligung erteilt. Für die Bewilligung ist eine Emissionserklärung zu erbringen, welche auch die emissionsmindernden Massnahmen aufzuzeigen hat.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</i> <i>Bezüglich möglicher Staubemissionen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens emissionsmindernde Massnahmen (z.B. Besprinkeln des Schüttguts, Radwaschanlage) geprüft. Für die Vergabe werden entsprechende Auflagen berücksichtigt.</i> <i>Die Emissionserklärung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) erstellt.</i>
Rodung - Die definitive Rodungsfläche muss im Feld noch bestimmt und vermessen werden. - Die vorgesehene Ersatzaufforstung im Bereich der Etappe II ist nach Abschluss dieser Etappe auszuführen. - Die Waldgesellschaft ist in den Unterlagen nicht bezeichnet (Waldtyp 32V/32VA gemäss AWN). - Gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen handelt es sich um eine seltene Waldgesellschaft, die neben dem Rodungersatz auch Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erfordert.	<i>Gemäss dem zuständigen Regionalforstingenieur können die Waldumrisse gemäss den digitalen Daten (GeoGR) verwendet werden. Es ist keine Waldfeststellung erforderlich.</i> <i>Die Angaben zur Waldgesellschaft werden im Rodungsgesuch ergänzt.</i> <i>Die Ersatzpflicht und die vorgesehenen Ersatzmassnahmen werden bis zum Genehmigungsverfahren dargelegt. Stauffer & Studach klärt mit ARINAS Art und Standort der Ersatzmassnahmen ab; Rücksprache mit Gemeinde.</i>
Naturgefahren - Ein Teil des Materialablagerungsgebiets befindet sich in einer Gefahrenzone 2. Falls ein Winterbetrieb vorgesehen ist, muss der Standort in ein Lawinensicherungskonzept aufgenommen werden.	<i>Es ist kein Winterbetrieb vorgesehen.</i>

Stellungnahme / Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)	Entscheid der Gemeinde
Zufahrtsbewilligung - Die Deponie bedingt eine Zusatzbewilligung (Art. 52 StrG). - Die Erschliessung ist frühzeitig (vor Einleitung des BAB-Verfahrens) mit der Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes festzulegen. - Die Anordnung einer Linksabbiegespur auf der Hauptstrasse ist zu prüfen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Ausgestaltung der Erschliessung wird vor dem BAB-Verfahren mit dem TBA vertiefter geklärt und festgelegt.</i> <i>Es ist keine Linksabbiegespur erforderlich. Die gesamte Materialablagerung erfolgt voraussichtlich über die nächsten 8 – 10 Jahre. Das Verkehrsaufkommen wird somit nicht wesentlich erhöht.</i>
Langsamverkehrsnetz - Die geeignete Anordnung der Deponiezufahrt und die Beobachtung der Staubentwicklung sind wichtige Anliegen und für die Velofahrer und Mountainbiker sogar sicherheitsrelevant.	<i>Anliegen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens berücksichtigt.</i>

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 27. September 2018 bis 27. Oktober 2018 sind keine Eingaben eingegangen. Es erfolgte keine Anpassung an den Planungsmitteln.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 beschlossen.

2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt vom 7. Dezember 2018 bis 5. Januar 2019.

3 Grundlagen

3.1 Regionaler Richtplan

Der Regionale Richtplan (RRIP) Val Müstair wurde am 17. Februar 2015 von der Regierung mit RB Nr. 111 als Gesamtrichtplan genehmigt. Der RRIP ist für die Behörden bezüglich der Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und konkreter Richtplanfestlegungen verbindlich. Die Gemeinde hat die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen.

Für die vorliegende Teilrevision ist das Richtplankapitel 7.1 «Materialabbau und Abfallbewirtschaftung» massgebend. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair (EBVM) passt derzeit ihre Richtplanung aufgrund der Angebots- und Bedarfssituation in diesem Bereich an (s. Kap. 1.1). Als Grundlage dafür hat die Gemeinde Val Müstair im Juli 2017 das Konzept Materialablagerung (Bedarfsanalyse mit Evaluation der Ablagerungsstandorte) durch Stauffer & Studach Raumentwicklung ausarbeiten lassen.

Der Ablagerungsstandort «Domuglins» ist gemäss diesem Konzept der Standort mit dem potenziell grössten Deponievolumen (bis zu 83'000 m³). Aufgrund der erwarteten grossen Nachfrage nach Ablagerungsvolumen in den nächsten Jahren soll dieser prioritär entwickelt und in der laufenden Richtplananpassung als Festsetzung festgelegt werden.

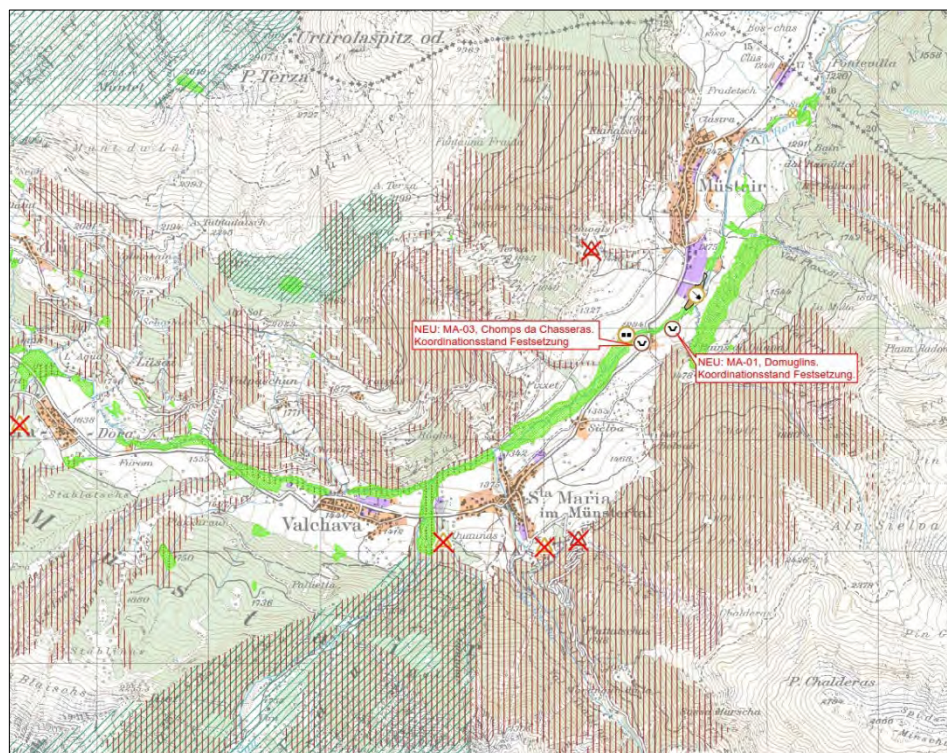


Abb. 2: Ablagerungsstandorte in der Teilregion Val Müstair (RRIP Anpassung 2017, Stand öffentliche Auflage)

3.2 Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Val Müstair umfasst folgende für die vorliegende Teilrevision relevanten Inhalte:

- Materialablagerungszone (Art. 38 BauG)
- Naturschutzzone (Art. 33 KRG)
- Gefahrenzonen 1 und 2 (Art. 38 KRG)
- Kantonale Hauptstrasse
- Land- und Forstwirtschaftsweg (Art. 54 BauG)
- Radweg

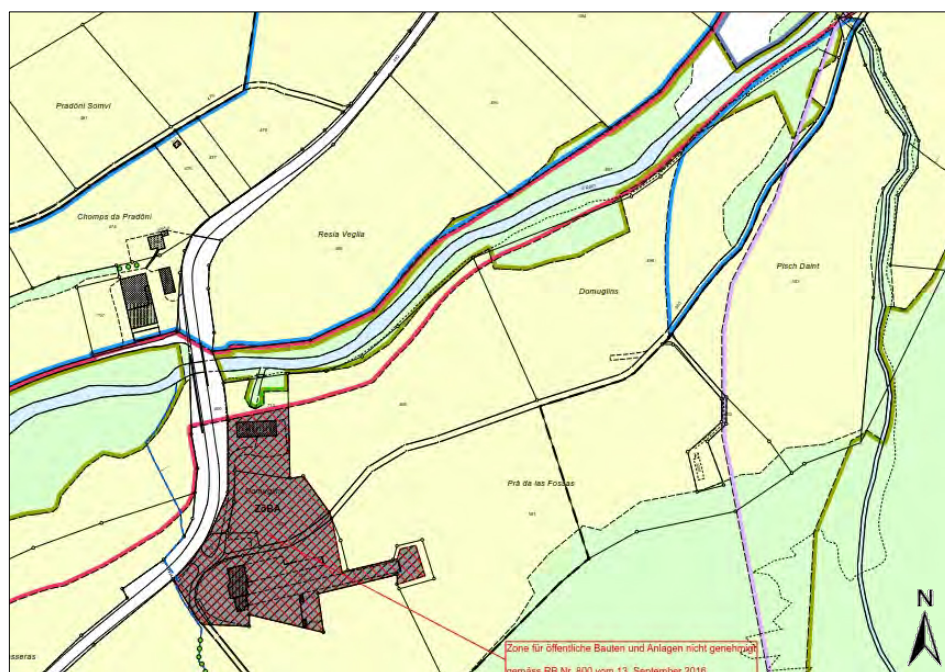


Abb. 3: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Müstair

3.3 Vorprojekt Materialablagerung Domuglins

Für die vorgesehene Materialablagerung im Gebiet Domuglins liegt ein Vorprojekt vor. Gemäss den aktuellen Planunterlagen vom 21. Februar 2018 kann an diesem Standort auf einer Fläche von rund 22'000 m² insgesamt etwa 77'000 m³ Material verfüllt werden. Die geplante Materialablagerung erfordert eine Rodung von Waldfläche sowie eine Entfernung von Hecken (s. Kap. 3.6).

Verkehrstechnisch ist der Materialablagungsstandort über den bestehenden Anschluss an die kantonale Hauptstrasse gut erschlossen. Der Anschluss ist übersichtlich und die Zufahrt führt über den bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg.

Bei einem geschätzten Ablagerungsbedarf von 6'000 - 10'000 m³ pro Jahr wäre die Materialablagerung Domuglins ca. 8 - 10 Jahre in Betrieb. Der Standort ist während der Betriebszeit einsehbar, die offene Fläche der Materialablagerung wird deshalb möglichst klein, aber noch wirtschaftlich betreibbar gehalten. Es ist vorgesehen, den Auffüllvorgang in drei Etappen von der Kantonsstrasse her in Richtung Osten auszuführen.

3.4 Gewässerraum

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Die Gemeinde Val Müstair nimmt derzeit die Gewässerraumausscheidung für das gesamte Gemeindegebiet in einer separaten Teilrevision vor.

Festlegung Zonenplan

Schutzzone



Naturschutzzone aufgehoben

Weitere Zone



Gewässerraumzone

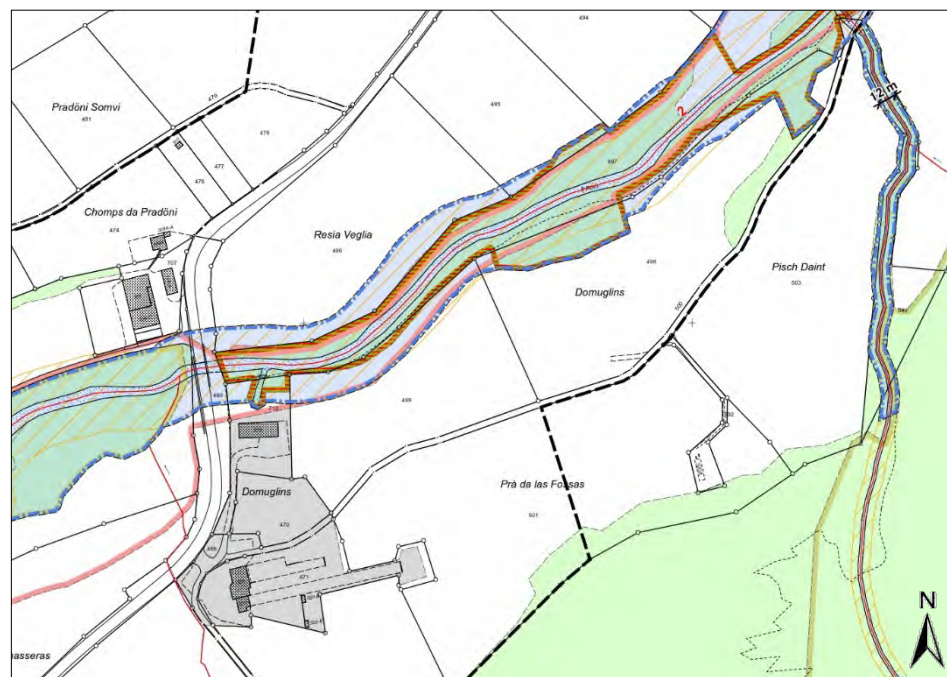


Abb. 4: Geplante Gewässerraumzone im Gebiet Domuglins (Stand Vorprüfung vom 8. September 2017)

Im Bereich der Parzelle Nr. 498 ist eine leichte laterale Verschiebung des Gewässerraums vorgesehen, um das mögliche Ablagerungsvolumen zu vergrössern.

3.5 Naturschutz

Die geplante Materialablagerungszone Domuglins grenzt im Nordwesten an den vorgesehenen Gewässerraum des Rombachs mit der Aue von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. 2322 Pisch Dora) respektive an die entsprechende Naturschutzzone, tangiert diese aber nicht.

3.6 Wald und Hecken/Feldgehölze

Die Waldabgrenzung wurde gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung übernommen (Regierungsbeschluss Nr. 800 vom 13.09.2016).

Die projektierte Materialablagerung erfordert eine definitive Rodung im Umfang von 1'080 m². Bei der beanspruchten Auenwaldfläche handelt es sich nicht um Nutzwald. Es ist vorgesehen, im Gebiet Domuglins eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten.

Im Ablagerungsperimeter befinden sich an den Böschungen und Böschungskanten teilweise zu Hecken gruppierte Gehölze, die gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als schützenswert gelten und somit ersatzpflichtig sind.

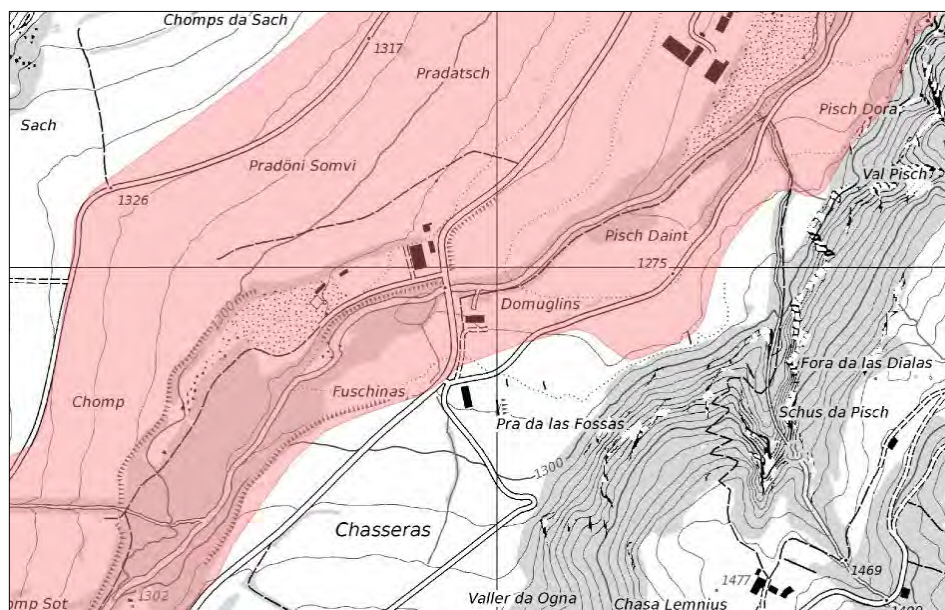
3.7 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen wurden im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung 2013 durch die zuständige Gefahrenkommission III beurteilt und über das gesamte Gemeindegebiet neu festgelegt. Die Gefahrenzonen wurden gemäss rechtskräftigem Zonenplan übernommen. Der östlichste Bereich der geplanten Materialablagerungszone liegt in der Gefahrenzone 2.

3.8 Gewässerschutz

Der Ablagerungsstandort Domuglins liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u (siehe Abb. 5). Eine allfällige vorgängige Materialentnahme (Kiesabbau) und die Materialablagerung müssen gemäss Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchststand liegen. Gemäss den Daten des Grundwasserspiegels von 1994 bis 2014 (Deponie Sot Graveras, Piezometer 7) wurde der Grundwasserhöchststand am 21. Mai 1996 auf einer Höhe von 1270.67 m ü. M. gemessen. Die Materialablagerung (Etappe I) befindet sich im Bereich dieser Messstelle und liegt etwa 4 m über dem zehnjährigen Grundwasserhöchststand. Die Voraussetzung hinsichtlich des Gewässerschutzes wird somit erfüllt.

Ein vorgängiger Kiesabbau am vorgesehenen Standort der Materialablagerung wird aufgrund der in der Gemeinde bereits ausreichend vorhandenen Kiesreserven, der vermuteten ungeeigneten Materialeigenschaften sowie des dringenden Bedarfs an Deponievolumen nicht in Erwägung gezogen.

Abb. 5: Ausschnitt Gewässerschutzkarte mit Gewässerschutzbereich A_u (rot)

3.9 Umweltbericht

Für Deponien des Typs A ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab einem Volumen von 500'000 m³ erforderlich. Aufgrund des geplanten Ablagerungsvolumens von 77'000 m³ (fest) wird dieser Grenzwert im Falle der Materialablagerung Domuglins deutlich nicht erreicht. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Umweltauswirkungen sowie vorzusehende Massnahmen während Bau und Betrieb werden im Umweltbericht vom 3. September 2018 (s. Beilage A) umfassend beschrieben.

Gemäss Umweltbericht werden die zusätzlichen Belastungen in den Bereichen Luft und Lärm infolge des Deponiebetriebs nicht ins Gewicht fallen. Um die Luftschadstoff- und Staubemissionen durch Transporte und Arbeiten auf den Materialablagerungen möglichst gering zu halten werden Massnahmen vorgeschlagen, die im Betriebsreglement festzulegen sind (Verwendung von Geräten mit Elektromotoren, Massnahmen zur Reduktion von Staubentwicklung, Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und innerhalb der Deponie).

Bezüglich Grundwasser wird nicht damit gerechnet, dass der Grundwasserkörper im Gewässerschutzbereich A_u tangiert wird (siehe Kap. 3.8). Für die geplante Materialablagerung wird nicht in die Tiefe gegraben.

Zum Schutz des Oberflächengewässers (Rombach) werden Massnahmen bezüglich anfallendem Oberflächenwasser, der eingesetzten Maschinen und Geräte sowie betreffend der Lagerung von Treibstoffen und Ölen vorgeschlagen. Bei Störfällen mit Schmier- und Betriebsmitteln soll das Verhalten durch einen Interventionsplan geregelt werden.

Nebst allgemein geltenden Bodenschutzmassnahmen wird festgehalten, dass vor Baubeginn die Bodenmächtigkeit und der Bodentyp ermittelt werden müssen, damit die Schütthöhen und der Flächenbedarf für die Bodendepots bestimmt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Materialablagerung keine signifikant negativen Einflüsse auf die beurteilten Umweltbereiche zu erwarten sind.

4 Umsetzungskonzept

4.1 Abstimmung Regionaler Richtplan

Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair (EBVM) passt derzeit den Regionalen Richtplan «Materialabbau und Abfallbewirtschaftung» für die Teilregion Val Müstair an. Der Ablagerungsstandort «Domuglins» soll im Rahmen der Richtplananpassung als Festsetzung festgelegt werden.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung bzw. das Vorhaben Materialablagerung «Domuglins» entspricht den Zielen und Grundsätzen der laufenden Aktualisierung des regionalen Richtplanes bzw. sie ist darauf abgestimmt.

4.2 Erschliessung

Der Materialablagerungsstandort «Domuglins» verfügt über einen übersichtlichen Anschluss an die kantonale Hauptstrasse und eine gut ausgebaute Zufahrt über den bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg. Die konkrete Ausgestaltung des Kantonsstrassenanschlusses wird vor dem Einleiten des Baubewilligungsverfahrens mit dem Tiefbauamt Graubünden festgelegt.

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über den Land- und Forstwirtschaftsweg, der gleichzeitig als Rad- und Mountainbikeweg signalisiert ist. Der daraus entstehende Konflikt kann für die Nutzer aufgrund der anzunehmenden geringen Zahl an LKW-Fahrten pro Tag als zumutbar eingestuft werden. Die Deponie dürfte zudem nur an Werktagen in Betrieb sein.

4.3 Gestaltung

Die Grundzüge der Gestaltung werden im Generellen Gestaltungsplan (GGP) festgelegt (s. Kap. 5.2). Die Endgestaltung im Detail wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt.

Der Materialablagerungsstandort soll im Endzustand als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt werden. Zur Minimierung des jährlichen Ertragsausfalls ist für den Betrieb und die Rekultivierung eine Unterteilung in drei Etappen geplant.

4.4 Bewirtschaftung

Während der Betriebszeit der Deponie können gewisse Flächen nicht landwirtschaftlich kultiviert werden. Zwecks Entschädigung schliesst die Gemeinde privatrechtliche Verträge mit den betroffenen Bewirtschaftern ab. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den effektiven landwirtschaftlichen Ertragsausfällen, die durch den Betrieb der Deponie entstehen. Nach Abschluss der Deponie und erfolgter Rekultivierung können die betroffenen Flächen wieder normal bewirtschaftet werden. Auf die spezifischen Bedürfnisse der Bewirtschafter wurde bei der Planung der Materialablagerung eingegangen.

4.5 Rodungsgesuch

Die Materialablagerung erfordert eine definitive Rodung im Umfang von 1'080 m². Für die beanspruchte Waldfläche ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Gebiet Domuglins vorgesehen.

Die Rodungsbewilligung ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Das Rodungsverfahren wird mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert.

5 Umsetzung in der Ortsplanung

5.1 Teilrevision Zonenplan

Im Zonenplan wird folgende Anpassung bzw. Ergänzung vorgenommen:

- Festlegung Materialablagerungszone

5.2 Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan (GGP) werden folgende Inhalte festgelegt:

- Perimeter GGP Materialablagerung Domuglins
- Aufschüttung Etappe I / II / III
- Rekultivierung Etappe I / II / III
- Höhenlinien Endgestaltung
- Böschungsbereich
- Wiederherstellung landwirtschaftliche Nutzfläche nach Abschluss
- Zufahrt (für tiefer gelegene landwirtschaftliche Nutzfläche)

In den Schnitten A – D werden die neue Terrainlinie der Aufschüttungen (Endgestaltung) und die Böschungsneigungen festgelegt.

Chur, 29. November 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung / rf, mz, sa

Beilagen

Beilage A – Cumün da Val Müstair. Materialablagerungen Typ A. Platt-a/Chomps da Chasseras/Domuglins. Umweltbericht. Vorutnersuchung/Pflichtenheft. ARINAS environment AG, Zernez, 31.08.2017 / 03.09.2018

Beilage B – Rodungsgesuch. 2018